

83. Interkantonaler Kleinviehmarkt in Bulle

Reglement

ZIEL

Artikel 1. Der interkantonale Wettbewerbsmarkt für Kleinvieh findet am Samstag, 26. September und Sonntag, 27. September 2026 im Espace Gruyère in Bulle statt. Organisiert wird er von einem Ausschuss, der eine Interessengruppe des Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverbandes vertritt. Der Wettbewerbsmarkt hat zum Ziel, die Ziegen- und Schafzucht zu fördern, die Verbesserung des Viehbestands zu fördern und den Austausch zwischen Züchtern sowie den Verkauf von Zuchttieren zu erleichtern.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ANMELDUNG

Art. 2 Herdbook

Der Aussteller muss beim Herdbook des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SGB). Die Tiere müssen im Herdbook auf den Namen des Ausstellers eingetragen sein.

Art. 3a Anmeldung

Die Beiträge müssen **bis zum 06. September 2026** oder über das Internet auf **Sheeponline/SchauNet** eingereicht werden. [Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.](#) Die Anmeldung der Kollektionen erfolgt automatisch nach der Anzahl der im Wettbewerb gesammelten Punkte.

Art. 3b Anmeldemodalitäten für Jungtierhalter

Der Wettbewerb für junge Schaf- und Ziegenhalter wird gemäss dem vom Organisationskomitee mitgeteilten Programm durchgeführt. Der Jungzüchter im Alter von 5 bis 20 Jahren, der in der Lage ist, sein Tier **selbst** zu beherrschen, vorzubereiten und zu präsentieren, meldet sich am Samstag, 26. September 2026 mit einem für den Wettbewerbsmarkt angemeldeten Tier beim Marktbüro an. Der Jungzüchter kann das Tier auswählen, das er präsentieren möchte.

Art. 4 Einschreibengebühren

Die Anmelde- und Fütterungsgebühren betragen CHF 20.- pro Tier inkl. eines Katalogs pro Aussteller und der Versand. Die Rechnung wird zusammen mit dem Katalog und den Schildern vor der Ausstellung zugestellt. Der Züchter muss bei der Abnahme der Tiere nachweisen, dass die Zahlung erfolgt ist. Nur bei Absage der Veranstaltung werden die Anmeldungen zurückerstattet.

Art. 5a Zulassungsvoraussetzungen

Es werden nur Tiere zugelassen, die aus nicht gesperrten Herden stammen (gemäss Art. 218 Tierseuchenverordnung, SR 916.401). Dies betrifft nur Rassen, die im Herdbook der Schweizerischen Verbände (SVEO) eingetragen sind. Die Zulassungsbedingungen und Mindestanforderungen für die interkantonalen Wettbewerbe des SVEO.

ANKUNFT, TVD UND VETERINÄRÄRKONTROLLE

Art. 6 Transport

Der Wettbewerb ist nicht für den Transport der Tiere verantwortlich. Die Tiere dürfen nur in geeigneten und sauberen Fahrzeugen transportiert werden. Die Tierschutzvorschriften sind zu beachten. Zur Erinnerung ist die Abfahrts- und Ankunftszeit auf dem Begleitschein einzutragen.

Art. 7 Empfang von Tieren (1900491 AGATE Espace Gruyère)

Der Empfang der Tiere erfolgt samstags nach dem Zeitplan pro Region. Aus organisatorischen Gründen können Tiere, die nach 8 Uhr ankommen, nicht mehr klassifiziert werden.

Bei der Einfahrt muss der Eigentümer Folgendes abgeben:

- Das ordnungsgemäss ausgefüllte Begleitschein und
- das Zulassungsformular/die Rechnung für den Wettbewerb und
- die Bestätigung der Zahlung der Anmeldung.

Das Vorzeigen der Tiere für die Eingangskontrolle und deren Rücknahme am Ende des Marktes liegt in der Verantwortung der Aussteller. Bei Irrtümern oder Verwechslungen von Tieren übernehmen die Veranstalter des Wettbewerbs keine Haftung. Tiere ohne Ohrmarke (TVD-konform) sind nicht zugelassen. Die Veranstalter kümmern sich um die Meldungen auf AGATE über die Ein- und Ausfahrt der Tiere für ihren Parkplatz in Espace Gruyère.

Art. 8 Veterinärkontrolle bei der Übernahme

Die Entgegennahme der Tiere wird von einem vom Kantonstierarzt bestimmten amtlichen Tierarzt überwacht. Die Anweisungen des Diensttierarztes sowie allfällige zusätzliche Anweisungen des Kantonstierarztes sind zwingend zu befolgen. Der Veranstalter des Wettbewerbsmarktes behält sich das Recht vor, erkrankte Tiere nach Rücksprache mit dem Diensttierarzt ohne Rückerstattung des Anmeldegeldes abzulehnen. Tieren mit Trittpfussel, Ekthyma, Galle, Kerato-Konjunktivitis oder mit Anzeichen von Abszessen, die eine Pseudo-Tuberkulose aufweisen, wird der Zutritt zum Markt von Amts wegen verweigert.

Art. 9 Zuweisung der Hallenplätze

Der Züchter platziert seine Tiere gemäss den Anweisungen der Wächter des Wettbewerbsmarktes und/oder dem Hallenplan.

PRÄSENTATION UND EINSTELLUNG DER TIERE

Art. 10 Aufmachung der Tiere

Es dürfen nur gesunde, saubere und gepflegte Tiere vorgeführt werden, die entsprechend vorbereitet sind. Schlecht gepflegte Tiere können abgelehnt werden. Jedes Thema wird mit einer starken Schnur präsentiert. Für die Vorbereitung der Tiere müssen die Züchter die Reglemente der jeweiligen Schweizer Verbände beachten. Ausser mit einer unterschriebenen Genehmigung des Vorstandes wird jedes Tier, das die Ausstellungshalle vor der im Reglement festgelegten Schlusszeit verlassen hat, ausgeschlossen (bzw. sein Aussteller).

Art. 11 Tierhaltung und Rückgriff

Alle Schafe werden markiert (offizielle Punktzahl) und eingestuft.

Die Beurteilung der Tiere erfolgt durch Fachleute, die von den Schweizerischen Verbänden für die betreffende Tierart anerkannt sind und nach den Richtlinien der jeweiligen Verbände klassifiziert sind. Im Inneren einer halben Stunde nach Ende der Ergebnisanzeige können die Aussteller eine Beschwerde gegen die Beurteilung ihrer Tiere einreichen. Die Gebühr beträgt CHF 25.- und wird zurückerstattet, wenn der Beschwerdeführer obsiegt. Eine Beschwerdeprüfungskommission, bestehend aus Mitgliedern der obersten Jury, entscheidet endgültig. Entscheide der Beschwerdekommision sind nicht anfechtbar.

Art. 12 Punkterfassung

Bei Schafen werden alle Punktzahlen vor Ort vom FSEO erfasst.

Männchen (Registrierungspflicht für Neuzulassungen bis 18 Monate und Widder mit Note 1, zusätzliche Beurteilungen sind fakultativ)

Weibliche Tiere (Registrierungspflicht für Mutterschafe, die eine Note 1 erhalten, andere Beurteilungen sind fakultativ)

Die fakultativen Bewertungen sind vom Aussteller/Eigentümer dem FSEO zu melden.

SCHAFWETTBEWERB

Art. 13 Richten

Alle Tiere werden am Morgen in ihrer Kategorie markiert und von den Wachen präsentiert. Die Halle wird für die Öffentlichkeit und die Züchter während der Bewertung und Bewertung geschlossen sein.

Art. 14 Champion/Rassechampion

Für den Titel des Rassemeisters (nur mit der Höchstpunktzahl) sind mindestens 15 registrierte weibliche Tiere erforderlich. Für die Vergabe des Titels des Rassemeisters sind mindestens 3 Widder pro Rasse mit der Höchstpunktzahl erforderlich.

Art. 15 Sammelwettbewerbe

Für den Sammlerwettbewerb sind mindestens 5 Schafe erforderlich. Sie müssen der gleichen Rasse und dem gleichen Besitzer angehören. Die Anmeldung erfolgt automatisch, wenn genügend Tiere vorhanden sind.

Art. 16 Nationaler Wettbewerb der Metzgerasse

Wahl des besten Widders und Schafs in Fleisch zwischen den Rassen durch einen Fleischexperten. Die Prüfungsteilnehmer müssen **bis zum 06. Septembre 2026** angemeldet werden.

Zugelassene Rassen: Suffolk, Ile-de-France, Texel, Charollais, Charmoise, Rouge de l'Ouest, Dorper, Bérichon du Cher, Shropshire und Nolana.

PREISVERTEILUNG

Art. 17 Preis

Die Anzahl der Preise hängt von der Anzahl der Anmeldungen und der Grösse der Kategorien ab.

Art. 18 Preisverteilung

Glocken und andere Preise werden im Ring auf Abruf über das Mikrofon verteilt.

VERANTWORTUNG DES VERANSTALTERS UND PFLEGE DER TIERE

Art. 19 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter des Wettbewerbsmarktes wird die Tiere ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Marktgelände passieren, bis zum Verlassen des Marktes unterbringen und für die gesamte Pflege sorgen. Einstreu, Heu und Wasser werden von den Veranstaltern zur Verfügung gestellt.

Art. 20 Versicherung

Alle ausgestellten Tiere sind bei einer spezialisierten Viehversicherung versichert. Der Wettmarkt versichert die Tiere von der Ankunft bis zur Abreise nach dem offiziellen Programm. Verluste sind unverzüglich dem Veranstalter des Wettmarktes zu melden.

Art. 21 Verpflegung

Das Mitbringen von Lebensmitteln von ausserhalb ist verboten. Der Veranstalter des Wettbewerbs akzeptiert nicht, dass Aussteller und/oder Besucher ihre Getränke oder Speisen mitbringen.

ABSCHLUSS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Abgang der Tiere

Der Abtransport der Tiere erfolgt **am Sonntag um 15.30 Uhr**. Personen ausserhalb des Kantons haben Vorrang beim Abtransport. Tiere, die nicht um 17.00 Uhr abgeholt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers behandelt. Sie werden am besten vom Büro verkauft, wenn der Besitzer sie am nächsten Tag um 12.00 Uhr nicht unter Bezahlung der Verspätungskosten abgeholt hat.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Nach diesem Reglement haben Aussteller und Besucher die Verfügungen des Veranstalters des Wettbewerbs zu befolgen. Verstösse gegen die Verfügungen des Wettbewerbsausschusses können zum Ausschluss vom Wettbewerb führen. Es gelten auch die Regeln der Wettbewerbe, Ausschreibungen und Ausstellungen sowie die Teilnahmebedingungen und Mindestanforderungen für die interkantonalen Wettbewerbe des SVEO. Das jeweils aktuelle Reglement ist massgebend.

Granges-Paccot, August 2026.

Vorsitzender des Organisationskomitees

Malick Bajarmi